

Herbstantrag 2019 - ÖPUL 2015

Am **22. August 2019** erhalten alle Antragsteller die an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ teilnehmen und den Vordruck nicht abbestellt haben, einen personalisierten Herbstantrag 2019 (HA 2019) im Wege der Agrarmarkt Austria (AMA) zugesandt! Betriebe, die den Vordruck nicht per Post erhalten, können diesen unter www.eama.at im elektronischen Archiv aufrufen.

Dieser Vordruck dient als Hilfestellung für die Antragstellung und ist nicht zur Abgabe bestimmt. Am **2. September 2019** erfolgt die **Freischaltung der Erfassungssoftware** durch die Agrarmarkt Austria und ab diesem Zeitpunkt ist ein Senden des Herbstantrages möglich.

Der HA 2019 für die ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist bis **spätestens 15.10.2019** online zu stellen. Entweder selbsttätig oder über die Landw. Bezirksreferate (eine Nachreichfrist gibt es für diese ÖPUL-Maßnahme nicht)!

Mit dem HA 2019 können letztmalig **einjährige ÖPUL-Maßnahmen** neu begründet werden (zB. Tierschutz-Weide, Tierschutz-Stallhaltung...), wobei für diese Anmeldung die Frist am **16. Dezember 2019** endet.

Aktualisierung von Flächenänderungen

Jeder Antragsteller ist verpflichtet bei einer Veränderung der **beantragten Bewirtschaftungsgrenze** (Feldstücke, Schläge) diese im Invekos-GIS bis zum nächsten Antrag anzupassen.

Sollte eine Änderungsdigitalisierung im Invekos-GIS bei den beantragten Flächen erforderlich sein, so kann dies entweder **selbsttätig** oder **im Wege der Landw. Bezirksreferate** erfolgen. Bis spätestens 15.10.2019 ist zumindest eine lagegenaue Anpassung im Bereich der Ackerflächen bei der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ durchzuführen.

Referenzänderungsantrag

Bei Flächenbeantragungen, die sich nicht in der von der AMA erstellten Heimgut-Referenz befinden, muss zeitgerecht ein eigener **Referenzänderungsantrag** gestellt werden. Es ist bereits im Vorfeld zu prüfen, ob bei der auszuweitenden Fläche auf dem aktuellsten Luftbild eine landwirtschaftliche Nutzfläche ersichtlich ist oder nicht. Wenn Nein, sind dem Referenzänderungsantrag unbedingt Nachweise beizulegen, um eine positive Beurteilung durch die AMA zu gewährleisten.

Notwendige Nachweise (wie zB. Fotos, Bescheid über Rekultivierung...) sind daher spätestens bei der Erfassung des Antrages erforderlich und mit zu bringen!

Förderungsvoraussetzungen beachten

Bis zum **15. Oktober 2019** besteht für Betriebe, die an dieser ÖPUL-Maßnahme teilnehmen, die Notwendigkeit den HA 2019 inkl. der **begrünten Ackerflächen** bei der AMA einzureichen.

Die bereits beim Mehrfachantrag Flächen 2019 (MFA 2019) beantragten **Begrünungsvarianten 1 und 2** sind beim Vordruck zum HA 2019 angedruckt. Dieser Vordruck ist zu überprüfen und sollte eine fristgerechte Anlage der beantragten Begrünungsvarianten 1 und 2 nicht erfolgt sein, so sind diese Begrünungsvarianten mittels Korrektur zum MFA 2019 zu streichen.

Eine Voraussetzung für alle Begrünungsflächen (inkl. Untersaaten) ist nicht nur eine **aktive Anlage** mit entsprechendem Saatgut (winterharte und/oder abfrostende Begrünungskulturen bzw. Mischungen daraus), sondern auch die verpflichtende **Schlagdigitalisierung** im Zuge der Antragstellung zum HA 2019.

Die Anzahl der Mischungspartner bzw. konkrete Begrünungskultur je Variante ist entsprechend der Förderungsvoraussetzungen einzuhalten.

Es hat eine **ordnungsgemäße Anlage** (Saatbettvorbereitung, Saatgutmenge, Technik...) von **zumindest 10%** der gesamten Ackerfläche zu erfolgen (*eingebrachte Ackerflächen in den ÖPUL-Maßnahmen „Naturschutz“, „K20“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“*

sowie „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ sind für die Berechnung der Mindestbegrünungsfläche von der Ackerfläche abzuziehen).

Auf den Pflanzenschutzmittelverzicht während des Begrünungszeitraumes ist ebenfalls zu achten, so wie auch auf die frühesten Umbruchzeiten der einzelnen Begrünungsvarianten! Eine Beseitigung der Begrünungsflächen darf nur mechanisch erfolgen (zB. Pflug, Grubber...).

Die angelegten Begrünungskulturen sind laufend zu kontrollieren und bei einem nicht flächendeckenden Aufgang der Begrünungsflächen wird empfohlen eine Korrektur zum HA 2019 vorzunehmen.

Nach dem 15.10. sind keine Begrünungsvariantenänderungen mehr zulässig, ausgenommen Reduzierungen bzw. Streichungen mittels Korrektur zum HA 2019!

Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA (VOK)

Der Anlagezeitpunkt der einzelnen Begrünungsvarianten ist unbedingt einzuhalten und es muss eine flächendeckende Begrünung vorherrschen. Stellt sich nach dem Anbau heraus, dass die Begrünungspflanzen aus bestimmten Gründen nicht ordnungsgemäß auflaufen, dann wird empfohlen eine Korrektur zum HA 2019 vorzunehmen.

Immer wieder kommt es im Zuge von VOK durch die AMA zu festgestellten Mängeln, die Prämieeinbußen nach sich ziehen können:

- Begrünungskulturen sind nicht ordnungsgemäß aufgelaufen
- Anlage der Begrünungskultur bei gewählter Variante ist zu spät
- Zu früher Umbruch der Begrünungsfläche
- Begrünungsvariante 1 oder 2 nicht zeitgerecht angelegt

Mulch und Direktsaat inkl. Strip-Till (MZ)

Die Beantragung von MZ-Flächen ist nur bei den **Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6** zulässig. Bei allen codierten MZ-Flächen ist der Anbau von **erosionsgefährdeten Kulturen**, wie zB. *Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja, Kartoffel, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte sowie Erdbeeren*, im darauffolgenden Frühjahr vorzunehmen (Getreide, Winterraps, Grünbrachen, sonstige Ackerflächen, etc. zählen nicht zu den erosionsgefährdeten Kulturen). Eine Tiefenlockerung ist seit 1.1.2017 erlaubt, jedoch eine wendende Bodenbearbeitung im Frühjahr ist nicht zulässig.

Wenn in einem Jahr keine Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6 angelegt werden, dann ist auch keine MZ-Codierung vorzunehmen.

Antragstellung mittels eAMA-Pincode oder Handysignatur

Der HA 2019 kann selbsttätig durch den Antragsteller mittels eAMA-Pincode oder Handy-Signatur bei der AMA eingereicht werden. Bei der Handysignatur handelt es sich um eine elektronische Unterschrift und um diese nutzen zu können bedarf es einer vorherigen Freischaltung. Die Landw. Bezirksreferate sind bei der Freischaltung/Aktivierung der Handy-Signatur gerne behilflich. Ab dem Kalenderjahr 2021 ist nur mehr eine elektronische Unterschrift für die Antragstellung möglich und daher ist es sinnvoll zeitgerecht eine Freischaltung der Handysignatur zu veranlassen.

Die Antragstellung im Wege der Landw. Bezirksreferate bleibt bis zum Jahr 2020 mit der eigenhändigen Unterschrift bestehen.

Antragstellung im Wege der Landw. Bezirksreferate

Bei notwendigen **Stammdatenänderungen** (wenn sich der Bewirtschafter geändert hat) ist zu beachten, dass eine **zeitgerechte Bekanntgabe** (mind. 14 Tage vor der Antragstellung) **erfolgen muss**, weil nur bei korrekten Stammdaten eine Antragstellung erlaubt ist!

Sollte ein Bevollmächtigter den HA 2019 einreichen wollen, muss eine **gültige Vollmacht** vorhanden sein!

Damit ein geregelter Ablauf bei der Erfassung in den Landw. Bezirksreferaten gewährleistet wird, erhalten alle Antragsteller zeitgerecht einen **Termin** für die Onlineerfassung zugesandt. Es wird empfohlen sich auf diesen Termin entsprechend vorzubereiten (zB. Stammdatenänderungen, Überprüfung der Flächen bei neuen Luftbildern, Erhebung der begrüneten Ackerflächen inklusive der Begrünungsvarianten, notwendige Referenzänderungen, ggf. Darstellung von

Schlagteilungen...) und alle erforderlichen Unterlagen für eine korrekte Antragstellung mit zu bringen.

Sollten Sie zu dem vorgegebenen Termin verhindert sein, so werden Sie gebeten das umgehend dem zuständigen Landw. Bezirksreferat mitzuteilen und einen neuen Termin zu vereinbaren. Es wird auch empfohlen, alle weiteren Informationsangebote zum Thema HA 2019 zu nutzen.

Detlev Lachmann

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 LAND
BURGENLAND

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

